

Versicherungsschutz im kirchlichen Ehrenamt

Wer ist ehrenamtlich?

Ehrenamtliche Tätigkeit ist gekennzeichnet durch:

- einen beschreibbaren Umfang (zeitlich oder projektbezogen definiert)
- einen Auftrag durch Gemeinde oder Kirchenkreis für einen inhaltlich abgrenzbaren Bereich
- eigenständige und verantwortliche Tätigkeit innerhalb eines vereinbarten Rahmens

Ehrenamtliche Arbeit geschieht öffentlich und ist ein Teil der kirchlichen Arbeit.

Sowohl für den Versicherungsschutz (v.a. bei der Nutzung privater PKW) als auch für Fragen zur Aufsichtspflicht etc. ist es sinnvoll, die ehrenamtlich Mitarbeitenden namentlich zu dokumentieren und bekannt zu machen (z.B. GKR-Protokoll). Gleichzeitig stärkt diese namentliche Bekanntmachung die Pflege einer Anerkennungskultur von Ehrenamtlichen.

Zur Bekanntmachung gehören:

- Name der/des Ehrenamtlichen
- Name der/des Beauftragenden (z.B. GKR)
- Name der/des beruflichen Ansprechpartners/in
- Zeitl. Umfang der Tätigkeit (z.B. für das Schuljahr 2014/15, KiGo einmal pro Monat), bei projektförmigen Ehrenämtern auch das voraussichtliche Ende der Tätigkeit
- Tätigkeitsbeschreibung (z.B. Teilnahme an Vorbereitungstreffen und Durchführung des KiGo mit einer/einem zweiten Ehrenamtlichen)

Wer ist Arbeitgeber?

Die beruflich Mitarbeitenden und die leitenden Ehrenamtlichen (GKR) sind gegenüber den ehrenamtlich Engagierten in der Arbeitgeberposition. D.h., sie müssen die Rechte und Pflichten von Ehrenamtlichen selbst kennen und diese darüber informieren. (*Vgl. Merkblatt Rechte & Pflichten*)

Der Arbeitgeber hat Unfälle seiner Mitarbeitenden im Betrieb oder auf dem Weg dorthin dem Unfallversicherer innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter mehr als drei Tage arbeitsunfähig oder der Todesfall eingetreten ist (sog. „Unfallanzeige“ § 193 SGB VII). Hat der Arbeitgeber Anhaltspunkte, dass eine Berufskrankheit vorliegen könnte, hat er dies ebenfalls anzuzeigen. Die Meldungen lösen bei dem Unfall-Versicherungsträger ein Verfahren aus, in dem Art und Schwere der Schädigung festgestellt und gleichzeitig darüber befunden wird, mit welchen Maßnahmen und durch welche Leistungen die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann. Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen, so wird dieser von Amts wegen festgestellt. Eines Antrages der oder des Betroffenen oder ihrer/seiner Hinterbliebenen bedarf es nicht. Die Aufgaben der gesetzlichen Unfall-Versicherung werden wahrgenommen

Wer haftet?

Versicherungsnehmerin der Sammelversicherungsverträge ist die EKBO mit ihren Gliederungen (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Gemeindeverbänden) und Einrichtungen, rechtlich unselbstständigen Ämtern und Werken, Schulen, Hochschulen, Kindergärten, Friedhöfen usw. einschließlich der wirtschaftlich unselbstständigen Betriebe und Stiftungen, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen.

Nicht unter den Sammelversicherungsschutz fallen in der Regel rechtlich selbstständige Vereine, z.B. Fördervereine.

Was ist versichert?

Zu folgenden Versicherungssparten wurden von der EKBO Sammelversicherungsverträge abgeschlossen: Haftpflicht/Umwelt-Haftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht, Unfall , Dienstreise-Fahrzeug, sowie Gebäude/Inventar-Feuer, Gebäude/Inventar-Leitungswasser, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Sturm/Hagel, Gebäude-Leitungswasser-Zusatz, Umweltschaden.

Weitere Zusatzversicherungen können unter anderem abgeschlossen werden für:

- Diebstahlschutz bei offenen Kirchen
- Elektronik-Versicherung
- Ausstellungs-Versicherung
- Freizeitfahrten-Fahrzeug-Versicherung
- Schlüssel-Versicherung (umfangreiche Schließanlagen)

Unfallversicherung

Auch Unfälle während der ehrenamtlichen Tätigkeit für die EKBO sind versichert: Über die gesetzliche Unfallversicherung. Die für die EKBO zuständige Berufsgenossenschaft ist die VGB. Versichert sind alle religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten, z. B. in gewählten Gremien der Kirche, und solche Tätigkeiten, die erkennbar mit Einverständnis der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft ausgeübt werden (z. B. aufgrund eines konkreten Auftrags des Pfarrers).Versicherungsschutz genießen danach grundsätzlich z. B.

- Mitglieder des Kirchenchors
- Mitglieder des Kirchenvorstands oder Pfarrgemeinderats
- Gemeindemitglieder, die beim Pfarrfest helfen

Auch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für die Tätigkeit ist versichert sowie die Wege von und zur Tätigkeit bzw. Ausbildungsveranstaltung.

Ein Unfall ist unverzüglich anzuzeigen bei der VGB, Servicestelle Berlin, Markgrafenstraße 18, 10969 Berlin
Tel.: 030 77003-0, Fax: 030 7741319

E-Mail: bv.berlin@vbg.de Web: www.vbg.de

Die Kundennummer der Versicherungsvertrages, der über die EKD Hannover läuft, lautet: 0620203351.

Parallel dazu muss der Unfall auch bei der Ecclesia angezeigt werden (s. u.)

Wer ist Ansprechpartner im Haftpflicht- oder Versicherungsfall?

In allen Schaden- und Vertragsangelegenheiten sowie für die Erteilung für Bescheinigungen ist alleiniger Ansprechpartner die

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold

Telefon: 05231 603-0, Telefax: 05231 603-234

E-Mail: info@ecclesia.de, Internet: www.ecclesia.de

Schaden-Notruf 0171 3392974

Für die EKBO dort zuständig ist

Vanessa Abend

Tel: 05231 603-6334

vanessa.abend@ecclesia.de

In dringenden Schadenfällen können Sie die Ecclesia auch außerhalb der Bürozeiten rund um die Uhr, auch am Wochenende, erreichen.

Schadenmeldungen sind nicht an das Konsistorium zu senden.

Schadenformulare, die Versicherungsbroschüre und weitere Informationen sind abrufbar unter

www.kirchenfinanzen.ekbo.de/versicherungen.html und

www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/schadenanzeigen/

Die ausgefüllten Formulare sind zu unterschreiben und per Post, Fax oder E-Mail an die Ecclesia zu übersenden.